

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– REPUBLIK MOLDAU –**

**Brüssel, den 12. Oktober 2026
(OR. en)**

**AD 79/1/26
REV 1**

LIMITE

CONF-MD 18

BEITRITTSdokument

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Cluster 2: Binnenmarkt

BEITRITSVERHANDLUNGEN

Republik Moldau

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EU

(infolge der Verhandlungsposition Moldaus AD 29/26 CONF-MD 5)

Verhandlungscluster: 2

Binnenmarkt

Einschließlich der Kapitel 1 – Freier Warenverkehr, 2 – Freizügigkeit der Arbeitnehmer, 3 – Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr, 4 – Freier Kapitalverkehr, 6 – Gesellschaftsrecht, 7 – Vorschriften über geistiges Eigentum, 8 – Wettbewerbspolitik, 9 – Finanzdienstleistungen, 28 – Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Moldau (AD 11/24 CONF-MD 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen Moldaus oder der EU zu einem bestimmten Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über einzelne Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung über alle Kapitel erzielt worden ist;
- ferner unterliegt er den unter den Nummern 5, 12, 42, 49, 50, 51 und 52 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU ermutigt Moldau, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen wirksame Um- und Durchsetzung fortzuführen und grundsätzlich bereits vor dem Beitritt Politiken und Instrumente zu entwickeln, die jenen der EU möglichst nahekommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Moldau in seinem Standpunkt AD 29/26 CONF-MD 5 den zum 7. Oktober 2026 geltenden EU-Besitzstand im Rahmen des Clusters 2 akzeptiert und dass es bereit sein wird, ihn ab dem Datum seines Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen, mit Ausnahme der Bereiche, für die es in den Kapiteln 4, 8, 9 und 28 einen Übergangszeitraum beantragt hat.

Hinsichtlich der von Moldau beantragten Übergangszeiträume und Ausnahmeregelungen erinnert die EU generell an ihre allgemeine Verhandlungsposition, wonach Übergangsmaßnahmen Ausnahmen darstellen, die in ihrer Dauer und Tragweite genau abzugrenzen sind und für die ein Plan mit eindeutig festgelegten Stufen für die Anwendung des EU-Besitzstands vorzulegen ist. Sie dürfen nicht mit Änderungen der Regeln oder der Politiken der EU verbunden sein, deren ordnungsgemäßes Funktionieren beeinträchtigen oder zu bedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen.

1. Kapitel 1 – Freier Warenverkehr

Die EU betont, dass sich Moldau in Bezug auf die **allgemeinen Grundsätze** des freien Warenverkehrs an die Anforderungen der Artikel 34 bis 36 AEUV und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH anpassen muss, um sicherzustellen, dass es sowohl die harmonisierten als auch die nicht harmonisierten Bereiche vor dem Beitritt abdeckt. Die EU weist darauf hin, dass Moldau die Einführung von Klauseln über die gegenseitige Anerkennung gewährleisten und abschließen muss. Die EU ersucht Moldau, die Kontaktstelle für technische Vorschriften zu benennen und für ausreichende Kapazitäten in den einschlägigen Institutionen zu sorgen.

Die EU nimmt die teilweise Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand in Bezug auf **horizontale Maßnahmen** in den Bereichen Normung und Akkreditierung zur Kenntnis und stellt fest, dass die vollständige Angleichung sichergestellt werden muss. Die EU begrüßt die bereits bestehenden für Normung und Akkreditierung zuständigen Stellen in Moldau. Es muss auch die Angleichung an den EU-Besitzstand zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Industrien für Netto-Null-Technologien und zum Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt sicherstellen. Die EU nimmt ferner Kenntnis von der teilweisen Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften Moldaus an den EU-Besitzstand in den Bereichen Konformitätsbewertung, Messwesen, Marktüberwachung, Datenübermittlung und Produkthaftung. Die EU stellt ferner fest, dass Moldau die personellen und finanziellen Ressourcen im Bereich der Marktüberwachung erheblich erhöhen muss. Die EU betont, dass Moldau den Umfang, die Kapazitäten und die Kompetenzen der Marktüberwachung ausweiten muss, um alle Sektoren abzudecken, in denen sie angewandt werden sollte.

Darüber hinaus stellt die EU fest, dass Moldau über eine eigene Konformitätskennzeichnung verfügt. Die EU ermutigt Moldau, vollständig zur CE-Kennzeichnung überzugehen, sofern dies im EU-Besitzstand vorgesehen ist, und die Kapazitäten seiner Marktüberwachung zu stärken, um Verstöße bei der Anwendung der CE-Kennzeichnung aufzudecken.

Die EU erinnert daran, dass 2023 Verhandlungen über das Europäische Abkommen betreffend die Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAA) aufgenommen wurden, deren Schwerpunkt auf dem EU-Besitzstand in den Bereichen Niederspannungsgeräte und elektromagnetische Verträglichkeit lag. Dieses Abkommen würde es ermöglichen, dass der Warenhandel zwischen der EU und Moldau in den unter das Abkommen fallenden Sektoren unter denselben Bedingungen erfolgt, wie sie für den Handel mit solchen Waren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten, und würde, vor dem Beitritt, Moldau Zugang zum EU-Binnenmarkt für Waren und der EU Zugang zum Markt Moldaus in diesen Bereichen gewähren.

Die EU begrüßt, dass die Rechtsvorschriften Moldaus in Bezug auf das „**Neue Konzept und das Gesamtkonzept**“ so gestaltet sind, dass sie vollständig an den EU-Besitzstand in den Bereichen Spielzeugsicherheit, Maßeinheiten, Flaschen als Maßbehältnisse, elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Niederspannungsgeräte, persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und Gasverbrauchseinrichtungen angeglichen sind. Die EU weist darauf hin, dass Moldau die Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand in den Bereichen Funkanlagen, Aufzüge, einfache Druckbehälter, Druckgeräte, Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX), Seilbahnen, Bauprodukte, Messgeräte, nichtselbsttätige Waagen, Sportboote, vorverpackte Erzeugnisse, Explosivstoffe für zivile Zwecke und pyrotechnische Gegenstände abschließen und die Angleichung in den Bereichen Maschinen, Geräuschemissionen im Freien betriebener Geräte und Maschinen und umweltgerechte Gestaltung sicherstellen muss. Die EU betont, dass Moldau ausreichende Verwaltungs- und Umsetzungskapazitäten schaffen muss, um die Verpflichtungen im Rahmen des EU-Besitzstands nach dem „Neuen Konzept und dem Gesamtkonzept“ zu erfüllen. Die EU unterstreicht ferner, dass für einen ausreichenden Grad an Marktüberwachung, die in allen einschlägigen Sektoren uneingeschränkt angewandt werden sollte, und an Konformitätsbewertungen gesorgt werden muss.

Die EU begrüßt, dass die Rechtsvorschriften Moldaus in Bezug auf die **Produktvorschriften nach dem „Alten Konzept“** so gestaltet sind, dass sie teilweise an den EU-Besitzstand in den Bereichen REACH, Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP), gute Laborpraxis (GLP) und Drogenausgangsstoffe angeglichen sind. Die EU betont ferner, dass Moldau seine Rechtsvorschriften in Bezug auf Aerosolpackungen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Emissionen von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, Anforderungen für die Straßenzulassung von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, Detergenzien sowie Kristallglas und Kulturgüter, die unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats verbracht wurden, an den EU-Besitzstand angleichen muss. Die EU betont ebenfalls, dass Moldau für ausreichende Verwaltungskapazitäten mit einem hohen Maß an Integrität in allen einschlägigen Ministerien und anderen zuständigen Stellen sorgen muss. Die EU betont ferner, dass Moldau für ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für eine ausreichende Marktüberwachung in allen einschlägigen Sektoren sorgen muss. Die EU ersucht Moldau, dafür zu sorgen, dass eine angemessene Versorgung mit Kraftstoffen der erforderlichen Qualität gewährleistet ist, sobald die vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf die Emissionen von Fahrzeugen und nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten erreicht ist. Die EU ersucht Moldau ferner, zu prüfen, ob Änderungen an Straßen und Straßenmobiliar erforderlich sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren der im Einklang mit dem EU-Besitzstand geregelten Fahrzeugsysteme zu gewährleisten.

Die EU begrüßt, dass die Rechtsvorschriften Moldaus in Bezug auf **Verfahrensmaßnahmen** so gestaltet sind, dass sie vollständig an den EU-Besitzstand in den Bereichen Schuhe und Textilkennzeichnung angeglichen sind. Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand in Bezug auf Transparenz im Zusammenhang mit der Preisfestsetzung und Kostenerstattung bei Arzneimitteln, Feuerwaffen und die Verbringung von Verteidigungsgütern und stellt fest, dass Moldau die vollständige Angleichung auch in diesen Bereichen gewährleisten muss. Die EU betont ferner, dass Moldau seine Rechtsvorschriften in Bezug auf Kristallglas und Kulturgüter, die unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats verbracht wurden, an den EU-Besitzstand angleichen muss. Die EU ersucht Moldau, die personellen und finanziellen Ressourcen zu verbessern, um einen ausreichenden Grad an Marktüberwachung zu gewährleisten. Die EU ersucht Moldau ferner, die erforderlichen Register für die Aus- und Einfuhr von Kulturgütern und den Handel damit einzurichten.

Die EU fordert Moldau auf, dafür zu sorgen, dass angemessene Maßnahmen getroffen und vollständig umgesetzt werden, um die **Korruptionsbekämpfung** in allen am freien Warenverkehr beteiligten Institutionen zu gewährleisten.

2. Kapitel 2 – Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Die EU nimmt Kenntnis von dem geringen Grad der Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand im Bereich der **allgemeinen Prinzipien des Zugangs zum Arbeitsmarkt**, insbesondere bei der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Bezug auf das Recht auf Einreise, Aufenthalt, Arbeit und Zugang zur Beschäftigung. Die EU ersucht Moldau, dafür zu sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger der EU zum Zeitpunkt des Beitritts uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Moldau haben und wie moldauische Bürgerinnen und Bürger behandelt werden. Die EU stellt fest, dass Moldau auch dafür sorgen muss, dass die Bürgerinnen und Bürger bis zum Zeitpunkt des Beitritts der EU dieselben Arbeitsbedingungen und sozialen und steuerlichen Vergünstigungen genießen wie Bürgerinnen und Bürger Moldaus. Die EU weist ferner darauf hin, dass Moldau eine nationale Stelle benennen muss, die für die Unterstützung mobiler Arbeitnehmer aus der EU zuständig ist. Diese muss angemessene Rechte für Familienangehörige von EU-Bürgerinnen und -Bürgern gewährleisten, unabhängig davon, ob diese Familienangehörigen Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sind oder nicht. Die EU ersucht Moldau außerdem, sicherzustellen, dass die Zugangsbeschränkungen für den öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Beitritts mit der Rechtsprechung des EuGH im Einklang stehen.

Die EU ist der Auffassung, dass Übergangsmaßnahmen erforderlich sein werden, um es den derzeitigen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Maßnahmen zur Beschränkung des Zugangs von Arbeitnehmern aus Moldau zu ihren Arbeitsmärkten sowie in Bezug auf den freien Dienstleistungsverkehr mit vorübergehender Entsendung von Arbeitnehmern anzuwenden. Nach dem EU-Besitzstand sind die Rechte von Staatsangehörigen eines beitretenden Staates, die sich bereits rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und dort beschäftigt sind, geschützt. Die Bürgerinnen und Bürger Moldaus und ihre Familienangehörigen werden im Vergleich zu Drittstaatsangehörigen, die ihre Rechte nach dem Besitzstand wahrnehmen, in keiner Weise benachteiligt werden. Die EU wird in einer späteren Phase der Verhandlungen erneut auf dieses Thema zurückkommen. Die Kommission wird eine Folgenabschätzung vorlegen.

Die EU nimmt Kenntnis von dem geringen Grad der Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand im Bereich des **Erwerbs und der Wahrung von betrieblichen Zusatzrentenansprüchen im Falle grenzüberschreitender Arbeitskräftemobilität in der EU**. Die EU stellt fest, dass Moldau das Bewusstsein und die Kapazitäten in Bezug auf den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der EU-Richtlinien über betriebliche Zusatzrentensysteme stärken muss. Die EU ersucht Moldau, im Bereich des Erwerbs und der Wahrung von betrieblichen Zusatzrentenansprüchen im Falle grenzüberschreitender Arbeitskräftemobilität in der EU eine vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand vorzunehmen.

Die EU nimmt Kenntnis von dem geringen Grad der Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand in Bezug auf **EURES**. Die EU ersucht Moldau, die Vorbereitungsarbeiten fortzusetzen und dabei auch seine Vorbereitungen im IT-Bereich zu stärken und sicherzustellen, dass das nationale Koordinierungsbüro mit den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet ist. Die EU stellt fest, dass Moldau auch die Angleichung an die ESCO-Klassifizierung für Fähigkeiten und Kompetenzen abschließen muss.

Die EU nimmt Kenntnis von dem geringen Grad der Angleichung Moldaus an den Besitzstand der EU zur Errichtung der **Europäischen Arbeitsbehörde**. Die EU begrüßt, dass Moldau im Mai 2025 Kooperationsvereinbarungen mit der Europäischen Arbeitsbehörde unterzeichnet hat, um die Zusammenarbeit weiter zu stärken. Die EU ersucht Moldau, den Aufbau von Kapazitäten zu planen, sowohl in Bezug auf IT als auch auf Humanressourcen, und weiterhin gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit vorzugehen.

Die EU nimmt Kenntnis von dem geringen Grad der Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand im Bereich der **Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Moldau über Erfahrung im Bereich der grundlegenden Mechanismen für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verfügt. Die EU ersucht Moldau, ausreichende Verwaltungskapazitäten sowie tiefere Kenntnisse für die Anwendung des EU-Besitzstands in diesem Bereich aufzubauen und diesbezüglich die Digitalisierung weiter voranzubringen. Die EU ermutigt ferner zum Abschluss weiterer Abkommen über soziale Sicherheit, insbesondere mit den EU-Mitgliedstaaten.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Moldau einen allgemeinen Rahmen für die Korruptionsbekämpfung mit spezifischen Maßnahmen, die für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer relevant sind, geschaffen hat. Die EU fordert Moldau auf, für die Ermittlung von Risiken und wirksame Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie ausreichende Kapazitäten der Stellen zur Korruptionsbekämpfung zu sorgen.

3. Kapitel 3 – Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr

Die EU begrüßt die teilweise Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die EU weist darauf hin, dass Moldau weitere Anstrengungen unternehmen muss, um eine Angleichung an die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, insbesondere an die Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Ausbildungen, sowie an die Richtlinien über den Rechtsanwaltsberuf und die Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erreichen. Die EU ersucht Moldau, aufgrund der Komplexität des EU-Besitzstands in diesem Bereich und der dadurch weit vor dem Beitritt erforderlichen Vorbereitungen seine Verwaltungskapazitäten zu erhöhen.

Die EU begrüßt die teilweise Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand im Bereich **Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr**. Die EU ersucht Moldau, die Ermittlung und Beseitigung aller potenziellen Hindernisse für Dienstleistungserbringer abzuschließen. Darüber hinaus muss Moldau seinen Rechtsrahmen vollständig an die Dienstleistungsrichtlinie angleichen, um Hindernisse für den Marktzugang zu beseitigen.

Die EU begrüßt den hohen Grad der Angleichung Moldaus an den Besitzstand der EU im Bereich des **Postwesens**; dies betrifft insbesondere die Richtlinie über Postdienste¹ und die Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste². Die EU ersucht Moldau, die vollständige Einhaltung der EU-Postvorschriften sicherzustellen und für ausreichende institutionelle Kapazitäten zu sorgen, um weiterhin die Entwicklungen überwachen und die Vorschriften auf dem Postmarkt durchsetzen zu können.

Die EU erkennt ferner an, dass Moldau spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption, insbesondere im Zusammenhang mit dem Niederlassungsrecht und dem freien Dienstleistungsverkehr, umgesetzt hat.

¹ Richtlinie 97/67/EG, geändert durch die Richtlinie 2002/39/EG und die Richtlinie 2008/6/EG.

² Verordnung (EU) 2018/644.

4. Kapitel 4 – Freier Kapitalverkehr

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand im Bereich des **freien Kapitalverkehrs**. Die EU unterstreicht zudem, dass es Moldau obliegt, sicherzustellen, dass all seine bilateralen Investitionsabkommen mit Drittländern zum Zeitpunkt des Beitritts mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen. Die EU betont, dass Moldau seine bilateralen Investitionsabkommen mit EU-Mitgliedstaaten, einschließlich der Rechtswirkungen von Verfallsklauseln, bis zum Zeitpunkt des Beitritts beenden muss. Die EU ersucht Moldau, für ausreichende Verwaltungskapazitäten und Koordinierung zu sorgen, um den Besitzstand der EU im Bereich des freien Kapitalverkehrs umzusetzen.

Die EU betont, dass diskriminierende Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch Bürgerinnen und Bürger der EU, die derzeit nach moldauischem Recht gelten, nicht mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen. Die Rechtsvorschriften Moldaus müssen reformiert werden, um diese Beschränkungen zu beseitigen. Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Moldaus auf einen Übergangszeitraum von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt des Beitritts in Bezug auf den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch gebietsfremde Personen. In seiner Verhandlungsposition schlägt Moldau einen schrittweisen Übergangsplan vor, der ab dem 25. Jahr nach dem Beitritt starten soll.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Moldau zur Unterstützung seines Antrags vorgelegt hat. Die EU hält jedoch detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann. Die EU ersucht Moldau, insbesondere zu folgenden Punkten weitere Informationen vorzulegen:

- a) Sachstand und geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtssicherheit in Bezug auf die Eigentumsstruktur landwirtschaftlicher Flächen;
- b) Größe und Verteilung landwirtschaftlicher Betriebe;
- c) derzeitige Eigentumsstruktur an landwirtschaftlichen Flächen, unter Angabe, ob sich darunter solche befinden, die sich im Eigentum von Ausländern befinden oder an diese verpachtet werden, und Informationen über das nationale Grundbuchamt;
- d) Pläne für die Privatisierung staatseigener landwirtschaftlicher Flächen;
- e) bestehende und geplante Beschränkungen nach dem Beitritt für den Erwerb von Grundstücken durch EU-Bürgerinnen und -Bürger.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Moldaus an einen Teil des EU-Besitzstands im Bereich der **Zahlungsdienste**. Die EU betont, dass Moldau die Angleichung an den EU-Rechtsrahmen für Zahlungen fortsetzen muss, unter anderem durch den Abschluss der Angleichung an den Besitzstand in den Bereichen Zahlungsdienste, E-Geld und einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum. Die EU weist darauf hin, dass Moldau die Angleichung an den Besitzstand im Bereich der grenzüberschreitenden Zahlungen, Sofortzahlungen und Interbankenentgelte vornehmen muss.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand im Bereich der **Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**. Die EU betont, dass Moldau die Angleichung an den EU-Rechtsrahmen in diesem Bereich, einschließlich zum Geldtransfer, fortsetzen muss. Die EU weist darauf hin, dass Moldau die vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand in diesem Bereich erreichen muss. Die EU betont, dass die Stärkung der institutionellen Kapazitäten der Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen ebenfalls eine Priorität darstellt.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Moldau über eine Reihe von Maßnahmen zur **Korruptionsbekämpfung im Bereich des freien Kapitalverkehrs** verfügt. Die EU betont, dass die Wirksamkeit dieser Maßnahmen verbessert werden muss.

5. Kapitel 6 – Gesellschaftsrecht

Die EU begrüßt die teilweise Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand im Bereich **Gesellschaftsrecht und Unternehmensführung**. Die EU nimmt Kenntnis von dem hohen Grad der Angleichung Moldaus in den Bereichen inländische Verschmelzungen und Spaltungen, Gründungen und Eigenmittelanforderungen sowie von der vollständigen Angleichung in Bezug auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter und betont gleichzeitig, dass Moldau die Angleichung an den EU-Besitzstand in den Bereichen Gesellschaftsgründung, Eigenmittelanforderungen sowie inländische Verschmelzungen und Spaltungen von Aktiengesellschaften abschließen muss.

Die EU stellt fest, dass Moldau die Angleichung an den Besitzstand auch in Bezug auf **Offenlegungspflichten** und den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren, die sowohl für Gesellschaften mit beschränkter Haftung als auch für Aktiengesellschaften gelten, einschließlich der Anforderungen an das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS), abschließen muss.

Die EU ersucht Moldau, eine Angleichung der Bestimmungen im Bereich der **grenzüberschreitenden Tätigkeiten** (Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen) an den EU-Besitzstand zu vollziehen und alle administrativen Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um mit den Verordnungen über die europäischen Rechtsformen (Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE), Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) und Statut der Europäischen Genossenschaft) im Einklang zu stehen.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand zu **Abschlussprüfungen und zur Berichterstattung von Unternehmen**. Die EU ersucht Moldau, die Kapazitäten seiner öffentlichen Aufsichtsstelle für Abschlussprüfer weiter zu stärken. Die EU betont, dass Moldau in den Bereichen der Rechnungslegungs- und Transparenzanforderungen an börsennotierte Gesellschaften, der länderbezogenen Berichterstattung sowie der Größenkriterien eine weitere Angleichung an den EU-Besitzstand erreichen muss. Die EU ersucht Moldau, die Entwicklungen des Besitzstands im Rahmen seiner Pläne zur Angleichung an den Besitzstand im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu verfolgen.

Die EU weist ferner darauf hin, dass Moldau die Angleichung an den Besitzstand in Bezug auf die **Rechte von Aktionären**, Übernahmeangebote und Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Unternehmensführung) abschließen muss.

Die EU fordert Moldau auf, die **Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung** im Bereich des Gesellschaftsrechts und der Unternehmensführung weiterzuverfolgen und die Anstrengungen in Bezug auf die Umsetzung, die Digitalisierung, die Förderung der Integrität im öffentlichen und privaten Sektor sowie den Aufbau einer Erfolgsbilanz bei Ermittlungen zur Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor fortzusetzen.

6. Kapitel 7 – Vorschriften über geistiges Eigentum

Die EU begrüßt den hohen Grad der Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand im Bereich der Vorschriften über geistiges Eigentum und ermutigt das Land, seine derzeitige Dynamik aufrechtzuerhalten. Moldau hat grundlegende Verwaltungsstrukturen für die Verwaltung und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums geschaffen. Die EU fordert Moldau auf, dafür zu sorgen, dass diese Verwaltungsstrukturen wirksam funktionieren und über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die Umsetzung und Durchführung der übrigen rechtlichen Anforderungen zu unterstützen.

Im Bereich des **Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte** nimmt die EU Kenntnis von dem hohen Grad der Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand, einschließlich der Urheberrechtsrichtlinie der EU³, und begrüßt seine Fortschritte im Rahmen des nationalen Aktionsplans 2024-2027. Die EU betont, dass nach wie vor eine weitere Angleichung der Rechtsvorschriften erforderlich ist, insbesondere in Bezug auf die Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt⁴, Vorschriften zur Sendung und Weiterverbreitung (SatCab I und II), die kollektive Wahrnehmung von Rechten, verwaiste Werke, das Vermietrecht und das Verleihrecht, das Folgerecht, den Vertrag von Marrakesch und die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhalten, und ermutigt das Land zur vollständigen Angleichung bis 2026. Die EU begrüßt die Absicht Moldaus, der Datenbank verwaister Werke des EUIPO beizutreten.

Die EU nimmt positiv zur Kenntnis, dass Moldau im Bereich der **gewerblichen Schutzrechte** einen hohen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat. Moldau macht Fortschritte auf dem Weg zur Angleichung an die Verordnungen über ergänzende Schutzzertifikate sowohl für Pflanzenschutzmittel als auch für Arzneimittel. Die EU ersucht Moldau, die Angleichung an den Besitzstand in Bezug auf Patente, Marken, gewerbliche Muster und geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse fortzusetzen.

³ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

⁴ Richtlinie (EU) 2019/790.

Die EU weist darauf hin, dass die Erschöpfung von Rechten auf EU/EWR-Ebene ein grundlegendes Prinzip ist, das dem Binnenmarkt zugrunde liegt und von allen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Beitritts eingehalten werden muss. Da dieses Erschöpfungssystem an den Binnenmarkt gebunden ist, kann es zum jetzigen Zeitpunkt nicht für Moldau gelten. Änderungen der einschlägigen Vorschriften über geistiges Eigentum sollten daher Bestimmungen enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass die Erschöpfung von Rechten auf EU/EWR-Ebene ab dem Zeitpunkt des Beitritts gilt.

Die EU ersucht Moldau ferner, die Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand in Bezug auf ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel abzuschließen. Die EU betont, dass in den geplanten Änderungen unter anderem vorzusehen ist, dass ab dem Tag des Beitritts Moldaus die erste Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels oder Pflanzenschutzmittels als an dem Tag erlangt gilt, an dem eine solche Genehmigung im ersten Mitgliedstaat der EU erteilt wurde. Die EU weist darauf hin, dass nach dem Besitzstand der Zeitpunkt der Erteilung einer solchen Genehmigung in der EU/im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) maßgeblich ist. Die EU betont ferner, wie wichtig es ist, dass Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Beitritts Moldaus durch ein geltendes Grundpatent in der EU geschützt sind, einschließlich Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, für ergänzende Schutzzertifikate in Betracht kommen. Schließlich betont die EU, dass Moldau eine vollständige Angleichung an die Ausnahmeregelung für ergänzende Schutzzertifikate gemäß der Verordnung (EU) 2019/933 vollziehen muss und dass die vollständige Umsetzung in Bezug auf die Vergabe von Zwangslizenzen noch erforderlich ist.

Die EU erinnert an den einheitlichen Charakter von Unionsmarken und Unionsgeschmacksmustern und hebt hervor, dass die Unionsmarken und Unionsgeschmacksmuster nach dem Beitritt gemäß den einschlägigen Verordnungen auf Moldau ausgeweitet werden.

Die EU weist darauf hin, dass nach der Verordnung über die Unionsmarke eine vor dem Tag des Beitritts gemäß der genannten Verordnung eingetragene oder angemeldete Unionsmarke ab dem Tag des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats auf das Hoheitsgebiet des neuen Mitgliedstaats erstreckt wird.

In Bezug auf die **Durchsetzung** der Rechte des geistigen Eigentums nimmt die EU Kenntnis von der teilweisen Angleichung Moldaus an die Durchsetzungsrichtlinie⁵. Die EU betont, dass eine stärkere Angleichung an die allgemeinen Grundsätze und Durchsetzungsmechanismen, einschließlich einstweiliger Verfügungen, erforderlich ist. Die EU ersucht Moldau, die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums weiter zu verbessern, insbesondere durch eine erhöhte Zahl von Gerichtsverfahren, Inspektionen und Sanktionen. Die EU fordert Moldau auf, die Sensibilisierungsinitiativen und Schulungsprogramme fortzusetzen, um die Durchsetzungskapazitäten zu stärken. Insbesondere sollten Schulungen für Personal, Richter und Staatsanwälte angeboten und die Personalressourcen aufgestockt werden.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Moldau hinsichtlich der **Korruptionsbekämpfung im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums** spezifische Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung ergriffen hat. Die EU betont, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist, um Integrität und Transparenz im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums zu gewährleisten.

7. Kapitel 8 – Wettbewerbspolitik

Die EU stellt fest, dass das Kartellrecht Moldaus hinsichtlich des **wettbewerbspolitischen Rechtsrahmens** ein hohes Maß an Angleichung an den primärrechtlichen Besitzstand der EU aufweist, es jedoch einige Rechtsakte gibt, an die die moldauischen Rechtsvorschriften noch nicht angeglichen sind. Insbesondere stellt die EU fest, dass die vollständige Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der ECN+-Richtlinie⁶ (mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Aspekte) und der Richtlinie über Schadensersatzklagen⁷ noch umgesetzt werden muss. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, nationale Vorschriften für die Fusionskontrolle zu erlassen, stellt die EU ferner fest, dass Moldau bei der Fusionskontrolle eine teilweise Angleichung erreicht hat, während die Angleichung zu bestimmten Elementen der Verfahrensvorschriften und der nicht zwingenden Rechtsvorschriften der EU noch ausgebaut werden muss. Die EU stellt ferner fest, dass die moldauische Definition der staatlichen Beihilfe weitgehend mit dem EU-Besitzstand im Einklang steht und noch vollständig angeglichen werden muss. Die EU betont, dass die moldauischen Vorschriften über staatliche Beihilfen teilweise an den EU-Besitzstand angeglichen sind, unter anderem in Bezug auf Verfahrensvorschriften, horizontale und sektorale Beihilfen sowie spezifische Beihilfen. Die EU stellt ferner fest, dass Moldau die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Liberalisierung in Bezug auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und an die geltenden Transparenzvorschriften teilweise vollzogen hat. Die EU weist darauf hin, dass Moldau die Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand im wettbewerbspolitischen Rechtsrahmen, auch durch Primär- und Sekundärrecht, abschließen muss.

⁵ Richtlinie 2004/48/EG.

⁶ Richtlinie (EU) 2019/1.

⁷ Richtlinie 2014/104/EU.

In Bezug auf den **institutionellen Rahmen und die Umsetzungskapazität** begrüßt die EU, dass eine gut etablierte und operativ unabhängige und funktionierende Wettbewerbsbehörde vorhanden ist, die für das Kartellrecht, Fusionen und die Kontrolle staatlicher Beihilfen zuständig ist. Die EU betont, wie wichtig sowohl die vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften als auch Garantien für die Unabhängigkeit, angemessene Ressourcen, umfassende Befugnisse und die Verfahren der Wettbewerbsrats Moldaus sind, um eine wirksame Durchsetzung zu gewährleisten. Die EU stellt fest, dass die Verwaltungskapazitäten Moldaus in den Bereichen Kartellrecht, Fusionen und Kontrolle staatlicher Beihilfen angesichts der Zahl der unbesetzten Stellen gestärkt werden müssen. Das Personal des moldauischen Wettbewerbsrats sollte kontinuierlich geschult werden. Die EU weist darauf hin, dass Moldau weiterhin eine solide Durchsetzungsbilanz im Bereich des Wettbewerbs aufbauen muss.

Moldau beantragt förmlich einen allgemeinen Übergangszeitraum von fünf Jahren nach dem Beitritt, der für alle bestehenden Maßnahmen für staatliche Beihilfe gelten soll, die vor dem Tag des Beitritts in Kraft sind. Dazu gehören Initiativen wie der Moldova IT Park (MITP), die Sondersteuerregelung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Unterstützungsmechanismen für Industrieparks.

Moldau argumentiert, dass eine vorzeitige Beendigung der MITP-Regelung die Rechtssicherheit untergraben, die langfristige Geschäftsplanung beeinträchtigen und das Vertrauen der Investoren aushöhlen würde. Angesichts ihres sektorspezifischen Anwendungsbereichs und des hohen Maßes an innovationsorientiertem Wettbewerb in der digitalen Wirtschaft hat die Maßnahme begrenzte wettbewerbsverzerrende Auswirkungen auf den breiteren Markt. Moldau argumentiert ferner, dass die vorzeitige Beendigung der Sondersteuerregelung für KMU den moldauischen KMU-Sektor destabilisieren und die Bemühungen um Steuergerechtigkeit behindern könnte. Der beantragte Übergangszeitraum würde es Moldau ermöglichen, seine Überprüfung der Steuerausgaben abzuschließen, die Einrichtungen für staatliche Beihilfen zu stärken und die Unterstützungsregelungen mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz seiner KMU zu erhalten. In Bezug auf Industrieparks argumentiert Moldau, dass diese wichtigen Triebkräfte für die regionale Entwicklung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und Investitionen in Moldau sind, da sie über 100 Unternehmen beherbergen und bis 2024 Investitionen in Höhe von rund 210 Mio. EUR angezogen haben. Moldau argumentiert, dass eine vorzeitige Abschaffung des bestehenden Rahmens, insbesondere der für den Betrieb von Industrieparks erforderlichen Landnutzungs- und Leasingmöglichkeiten, laufende Investitionsprojekte stören, die Bemühungen um den regionalen Zusammenhalt beeinträchtigen und die Resilienz des moldauischen Industriesektors untergraben würde.

Moldau argumentiert, dass ein Übergangszeitraum von fünf Jahren für alle bestehenden Maßnahmen für staatliche Beihilfe, die vor dem Tag des Beitritts in Kraft sind, erforderlich ist, um Moldau in die Lage zu versetzen, eine Angleichung an den EU-Besitzstand in den Bereichen staatliche Beihilfen und Wettbewerb zu vollziehen, die institutionelle Stärkung abzuschließen und sicherzustellen, dass seine Politik schrittweise an die Ziele der EU, einschließlich des grünen und des digitalen Wandels, angeglichen wird.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Moldau zur Unterstützung seines Antrags vorgelegt hat, und betont, wie wichtig es ist, für gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu sorgen. Die EU hält jedoch detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann. Die EU ersucht Moldau, weitere Informationen über den Umfang der Anträge, die Einzelheiten der betreffenden Regelungen und die Höhe der betreffenden staatlichen Beihilfen vorzulegen.

Die EU stellt fest, dass der Wettbewerbsrat eine wichtige Rolle im Rahmen des Antikorruptionsprogramms für die Jahre 2024-2028 spielt, mit dem spezifischen Ziel, den Transparenzmechanismus für die Gewährung staatlicher Beihilfen bis 2028 zu verbessern.

8. Kapitel 9 – Finanzdienstleistungen

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand im Bereich **Banken und Finanzkonglomerate**. Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Moldaus in Bezug auf Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute und erinnert daran, dass Moldau eine Angleichung an die geltende Fassung der Eigenmittelrichtlinie und der Eigenmittelverordnung vollziehen muss. Die EU betont, dass Moldau eine Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf die Aufsichtsanforderungen für Wertpapierfirmen und Finanzkonglomerate sowie auf gedeckte Schuldverschreibungen erreichen muss. Die EU betont ferner, dass Moldau eine Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Einlagensicherungssysteme – insbesondere in Bezug auf die Größe und Art der geschützten Einleger – erreichen muss. Die EU stellt ferner fest, dass Moldau die Angleichung an die erste Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten in Bezug auf den Rahmen für die Sanierung und Abwicklung teilweise vollzogen hat, und erinnert daran, dass Moldau die Angleichung an die zweite Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten⁸ vollziehen muss. Die EU betont ferner, dass Moldau seine Aufsichts- und Regulierungskapazitäten weiter aufstocken muss, um den wachsenden Aufgaben, die der EU-Besitzstand mit sich bringt, gewachsen zu sein.

⁸ Richtlinie (EU) 2019/879.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Moldaus auf einen **Übergangszeitraum für den Bankensektor** von fünf Jahren oder bis 2035, der wie folgt geplant ist: gestaffelte Einführung des Europäischen Passes für den Finanzbereich, schrittweise Erhöhung der Obergrenze für die Einlagensicherung und stufenweise Umsetzung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) im Rahmen der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Moldau zur Unterstützung seiner Anträge vorgelegt hat. Die EU hält jedoch detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu den Anträgen Stellung nehmen kann, und ersucht Moldau, zusätzliche Informationen zu folgenden Punkten vorzulegen:

- a) Größe und Struktur des Sektors, einschließlich des Vorhandenseins von Tochterunternehmen von EU-Banken und ihres Marktanteils;
- b) geschätzte Höhe der zusätzlichen Beiträge, die erhoben werden müssen, damit das Einlagensicherungssystem seinen potenziellen Verpflichtungen nachkommen kann, wenn die Deckungssumme auf 100 000 EUR erhöht wird, sowie der Zeit, die das Einlagensicherungssystem benötigt, um die Finanzmittel aufzubauen, die es ihm ermöglichen würden, potenzielle Ansprüche zu erfüllen, wenn die Deckungssumme auf 100 000 EUR erhöht würde;
- c) erwartetes Einlagenwachstum;
- d) Anzahl und Struktur der Einleger sowie durchschnittliche Höhe der Einlagen je nach Art der Einleger;
- e) vorgesehener schrittweiser Zeitplan zur Erreichung der EU-Obergrenzen;
- f) geplante Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des Marktes für MREL-Instrumente;
- g) Plan für die stufenweise Umsetzung der MREL im Rahmen der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten;
- h) geplante Maßnahmen zur Stärkung der Aufsichtskapazitäten und Gewährleistung eines sicheren Marktzugangs;

- i) geplante Maßnahmen zur Vermeidung von Volatilität im Zusammenhang mit der Liberalisierung der Kapitalströme;
- j) Bewertung des aufsichtsrechtlichen Risikoprofils von Kreditgenossenschaften.

Die EU nimmt Kenntnis von den Anträgen Moldaus auf einen **Übergangszeitraum für den Kapitalmarkt** von fünf Jahren oder bis 2035, der zwei miteinander verknüpfte Maßnahmen umfasst: eine schrittweise Anhebung der Obergrenze für die Entschädigung der Anleger auf 20 000 EUR und die schrittweise Umsetzung der Aufsichtsanforderungen der Verordnung und der Richtlinie über Wertpapierfirmen (IFR, IFD).

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Moldau zur Unterstützung seiner Anträge vorgelegt hat. Die EU hält jedoch detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu den Anträgen Stellung nehmen kann, und ersucht Moldau, zusätzliche Informationen zu folgenden Punkten vorzulegen:

- a) Vorschlag für ein System zur schrittweisen Einführung der Obergrenze für die Entschädigung der Anleger;
- b) erwartete Auswirkungen der Anhebung der Entschädigungsobergrenze auf bestehende Unternehmen;
- c) Art und Anzahl der betroffenen Anleger;
- d) durchschnittliches Portfolio von Anlegern, aufgeschlüsselt nach Art des Anlegers;
- e) Vorschlag für eine schrittweise Einführung der Eigenmittelregelung für Wertpapierfirmen in Richtung der Eigenmittelanforderungen auf EU-Ebene sowie eine Analyse der Durchführbarkeit der geplanten Regelung, wobei die Informationen nach Art der Wertpapierfirma entsprechend ihren zugelassenen Tätigkeiten und der Zugehörigkeit zu Bankengruppen im Einzelnen aufzuführen sind;
- f) derzeitige Struktur und aktueller Inhalt der Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen, aufgeschlüsselt nach der Art des abgedeckten Risikos, und Überblick über die Aufsichtsinstrumente, die zur Verfügung stehen, um die kontinuierliche Einhaltung der Vorschriften durch die Wertpapierfirmen sicherzustellen;
- g) derzeitige Zusammensetzung der Eigenmittel und Höhe der Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen, wobei die Informationen nach Art der Wertpapierfirma entsprechend ihren zugelassenen Tätigkeiten und der Zugehörigkeit zu Bankengruppen im Einzelnen aufzuführen sind.

Die EU nimmt Kenntnis von den Anträgen Moldaus auf einen Übergangszeitraum für die Umsetzung des Einprämienprinzips und der Mindestdeckungssummen für die **Pflichtversicherung** gemäß der Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Solvenzkapitalanforderung im Rahmen der Richtlinie „Solvabilität II“.

Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen, die Moldau zur Unterstützung seines Antrags vorgelegt hat. Die EU ersucht Moldau, diesen Antrag zu überprüfen.

Die EU nimmt Kenntnis von dem geringen Grad der Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand im Bereich **Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung**. Die EU betont, dass Moldau die Angleichung an das Solvabilität-II-System erreichen muss. Die EU betont, dass Moldau die Angleichung an den Besitzstand im Bereich Kraftfahrzeugversicherungen⁹ abschließen muss. Die EU weist darauf hin, dass Moldau seine Rechtsvorschriften über den Versicherungsvertrieb an den Besitzstand angleichen muss. Die EU stellt ferner fest, dass Moldau angesichts der zunehmenden Verantwortlichkeiten und der künftigen Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung des sich fortentwickelnden EU-Besitzstands ergeben, für ausreichende Verwaltungskapazitäten und institutionelle Kapazitäten sorgen muss.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand im Bereich **Finanzmarktinfrastuktur**. Die EU betont, dass Moldau die Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf die Wirksamkeit von Abrechnungen und Finanzsicherheiten vollziehen muss. Die EU betont, dass Moldau spätestens zum Zeitpunkt des Beitritts die Anforderungen der geltenden Fassung der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR)¹⁰, der geltenden Fassung der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und der geltenden Fassung der Verordnung über Zentralverwahrer (CSDR)¹¹ erfüllen muss.

Die EU nimmt Kenntnis von dem geringen Grad der Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand im Bereich **Wertpapiermärkte und Anlagedienstleistungen**. Die EU nimmt ferner Kenntnis von dem geringen Grad der Angleichung in Bezug auf Prospekte und die MiFID II¹². Die EU weist erneut darauf hin, dass Moldau eine Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf Prospekte, die MiFID II, die MiFIR¹³, die OGAW-Richtlinie und die AIFM-Richtlinie erreichen muss. Die EU stellt ferner fest, dass Moldau eine Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Wohnimmobilienkreditverträge¹⁴ vollziehen muss.

⁹ Richtlinie 2009/103/EG.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

¹² Richtlinie 2014/65/EU.

¹³ Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

¹⁴ Richtlinie 2014/17/EU.

Die EU stellt fest, dass Moldau die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der **nachhaltigen Finanzierung und des digitalen Finanzwesens** noch nicht vollzogen hat. Die EU ersucht Moldau, in Bezug auf die operationale Resilienz und Kryptowerte eine Angleichung an den EU-Besitzstand zu erreichen und die Entwicklungen des Besitzstands im Rahmen seiner Pläne zur Angleichung an den Besitzstand im Bereich der nachhaltigen Finanzierung zu verfolgen.

Die EU nimmt positiv zur Kenntnis, dass Moldau über spezifische Maßnahmen zur **Bekämpfung von Korruption** in den wichtigsten Einrichtungen für Finanzdienstleistungen und die Durchsetzung damit verbundener Rechtsvorschriften verfügt. Die EU betont, wie wichtig es ist, die Korruption im Bereich der Finanzdienstleistungen weiter zu bekämpfen.

9. Kapitel 28 – Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Die EU stellt fest, dass Moldau im Bereich des **Verbraucherschutzes** einen hohen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf bestimmte Aspekte des Warenkaufs aufweist. Die EU ersucht Moldau, die Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf das EU-Safety-Gate und die Produkthaftung abzuschließen. Die EU nimmt ferner Kenntnis von der teilweisen Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand in den Bereichen allgemeine Produktsicherheit, Marktüberwachung, EU-Safety-Gate und Produkthaftung. Ferner weist Moldau eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand in folgenden Bereichen auf: bessere Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union, Verbraucherrechte, Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher, missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Angabe der Preise der Verbrauchern angebotenen Erzeugnisse, unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern, bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, Teilzeitnutzungsverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträge, Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, Kreditverträge und alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten. Die Angleichung an den EU-Besitzstand hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel, der im September 2026 in der EU in Kraft tritt, wird ebenfalls erforderlich sein.

Die EU betont, dass Moldau eine Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen vollziehen muss. Moldau muss seine Durchsetzungskapazitäten ausbauen und für den Aufbau von Kapazitäten sorgen, um die erforderlichen Kapazitäten zur Durchsetzung des für die Verbraucher relevanten EU-Besitzstands zu gewährleisten. Moldau sollte auch das potenzielle Risiko für die wirksame Umsetzung und Nutzung seiner Mindestbefugnisse durch die moldauischen Behörden für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (auf der Grundlage seines derzeit geltenden Gesetzes über die staatliche Kontrolle) angehen, damit es eine Angleichung an die Anforderungen des EU-Besitzstands vollzieht. Moldau hat bereits ein Europäisches Verbraucherzentrum eingerichtet, das Verbraucher über ihre Rechte im Binnenmarkt informiert und sie bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten unterstützt, mit der Absicht, die Zusammenarbeit mit dem Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net) in Gang zu setzen, wenn die Verhandlungen mit Moldau weiter fortgeschritten sind.

Die EU stellt fest, dass die Rechtsvorschriften Moldaus im Bereich der **öffentlichen Gesundheit** so gestaltet sind, dass sie vollständig an den EU-Besitzstand in Bezug auf Werbung zugunsten von Tabakerzeugnissen, Prävention des Rauchens und Maßnahmen zur gezielteren Eindämmung des Tabakkonsums, die Bestimmungen zu audiovisuellen Mediendiensten (hinsichtlich Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen), Kosmetika, Blut, Gesundheitsdaten, psychische Gesundheit, schädlichen Alkoholkonsum und Drogenmissbrauch sowie Bekämpfung von Ungleichheiten im Gesundheitsbereich angeglichen sind. Die EU ersucht Moldau, eine Angleichung an die Interoperabilitätsnormen und Datenschutzstandards der EU in Bezug auf Gesundheitsdaten zu erreichen. Die EU nimmt ferner Kenntnis von der teilweisen Angleichung Moldaus an den EU-Besitzstand in den Bereichen Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, Tabak zum Selbstdrehen und gesundheitsbezogene Warnhinweise, elektronische Zigaretten, Bereitstellung von Informationen über Tabakerzeugnisse, rauch- und aerosolfreie Umgebungen, Humanarzneimittel, Tierarzneimittel, Gewebe, Zellen und Organe, seltene Krankheiten, Krebs, elektronische Gesundheitsdienste, Bewertung von Gesundheitstechnologien sowie übertragbare Krankheiten und grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren. Die EU betont, dass Moldau seine Angleichung in all diesen Bereichen abschließen und ferner eine Angleichung an den EU-Besitzstand in den Bereichen Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, Medizinprodukte, Arzneimittel für seltene Leiden und Kontaktstelle für technische Vorschriften erreichen muss. Die EU betont, dass vor dem Beitritt erteilte Zulassungen von Human- und Tierarzneimitteln aktualisiert werden müssen, damit sie mit dem einschlägigen EU-Besitzstand im Einklang stehen. Die EU ersucht Moldau ferner, die Gesundheit gefährdeter Bevölkerungsgruppen zu verbessern und dafür zu sorgen, dass diese Bevölkerungsgruppen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen erhalten, auch indem durch das obligatorische Krankenversicherungssystem eine angemessene Abdeckung der Roma-Bevölkerung gewährleistet wird. Moldau muss eine nationale Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung einrichten und Rauchverbote im Einklang mit dem EU-Besitzstand vollständig durchsetzen. Die EU ersucht Moldau ferner, sein medizinisches Personal aufzustocken und seine administrativen und technischen Kapazitäten im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu verstärken, unter anderem in den Bereichen Kosmetika, Blut, Gewebe, Zellen und Organe, übertragbare Krankheiten, Gesundheitssicherheit, Onkologie und Überwachung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Moldau einen Übergangszeitraum von fünf Jahren nach seinem Beitritt zur Europäischen Union beantragt, um die Anforderungen des Artikels 8 Absatz 2 der Richtlinie 2001/83/EG über Humanarzneimittel und des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur zu erfüllen.

Die EU weist darauf hin, dass die Einhaltung des EU-Besitzstands zu Arzneimitteln und deren Verfügbarkeit erforderlich sind, um die Sicherheit der menschlichen Gesundheit in der EU zu gewährleisten. Die EU stellt ferner fest, dass sich der Antrag Moldaus nicht nur auf die Zulassungsanforderungen bezieht, sondern auch auf andere Aspekte, die durch EU-Rechtsvorschriften über Arzneimittel reguliert sind, einschließlich der Pharmakovigilanz. Die EU weist ferner darauf hin, dass alle Übergangszeiträume in ihrer Dauer und Tragweite so begrenzt wie möglich sein sollten, damit die Sicherheit von Arzneimitteln, die in anderen EU-Mitgliedstaaten erhältlich sind, nicht beeinträchtigt wird, und darauf, dass angemessene Garantien – etwa der Ausschluss von Arzneimitteln, die die Anforderungen nicht erfüllen, von der gegenseitigen Anerkennung in anderen EU-Mitgliedstaaten oder vom Parallelhandel – in Betracht gezogen werden müssten. Bevor die EU zu diesem Antrag Stellung nehmen kann und um diesen Antrag umfassend bewerten und seine Dauer und Tragweite überprüfen zu können, ersucht sie Moldau, zusätzliche Informationen zu folgenden Punkten vorzulegen:

- a) geschätzte Auswirkungen auf die pharmazeutische Industrie Moldaus;
- b) Anzahl der Humanarzneimittel, die
 - i) in Moldau registriert, aber nicht in der EU zugelassen sind;
 - ii) in Moldau registriert und in der EU nach dem zentralisierten Zulassungsverfahren zugelassen sind;
 - iii) in Moldau registriert und nach einem nationalen Zulassungsverfahren der Mitgliedstaaten zugelassen sind (einschließlich Zahlen aus dynamischen Szenarien – wenn möglich Prognosen für den Zeitpunkt des Beitritts);

- c) in Bezug auf die Anpassung der nationalen Registrierung von Arzneimitteln an die Anforderungen für die Zulassung in der EU sind Informationen darüber vorzulegen, wie das unterschiedliche Maß an Komplexität der verschiedenen Zulassungsverfahren im Rahmen des EU-Besitzstands bei der Bewertung der Auswirkungen auf die moldauische Industrie und nationale Verwaltung berücksichtigt wurde;
- d) Versorgung von Patienten in Moldau und der derzeitigen EU mit kritischen Arzneimitteln;
- e) in welchem Umfang die Zusammensetzung von Arzneimitteln mit inländischem oder außerhalb der EU liegendem Ursprung, die derzeit für den moldauischen Markt zugelassen sind, der Zusammensetzung von Humanarzneimitteln entspricht, die von der Kommission nach dem zentralisierten Zulassungsverfahren zugelassen wurden.

Die EU nimmt positiv zur Kenntnis, dass Moldau über einen institutionellen Rahmen zur **Korruptionsbekämpfung** in den Bereichen Verbraucher- und Gesundheitsschutz verfügt, und erwartet, dass Moldau in diesen Bereichen ein hohes Maß an Integrität gewährleistet.

* * *

Angesichts des derzeitigen Stands der Vorbereitungen stellt die EU fest, dass – mit der Maßgabe, dass Moldau weitere Fortschritte bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Rahmen der folgenden Kapitel und bei dessen Umsetzung machen muss – diese Kapitel nur dann vorläufig geschlossen werden können, wenn die EU anerkennt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Kapitel 1 – Freier Warenverkehr

- Moldau hat einen fortgeschrittenen Grad der Angleichung bei der Einführung von Klauseln über die gegenseitige Anerkennung und bei den erforderlichen Änderungen des innerstaatlichen Rechts und der Verwaltungspraxis erzielt und kommt somit den Verpflichtungen aus den Artikeln 34 bis 36 AEUV nach.
- Moldau hat eine Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der horizontalen Produktvorschriften vollzogen und weist einen fortgeschrittenen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand auf dem Gebiet der Produktvorschriften in Bezug auf dieses Kapitel auf, insbesondere in den Sektoren, in denen die Angleichung bislang unzureichend oder begrenzt ist.
- Moldau weist nach, dass es über ausreichende Verwaltungskapazitäten mit hohen Standards in Bezug auf Integrität verfügt, um bis zum Zeitpunkt des Beitritts die Rechtsvorschriften in allen horizontalen Bereichen mit Auswirkungen auf den freien Warenverkehr (einschließlich Normung, Akkreditierung, Messwesen, Konformitätsbewertung und Marktüberwachung) sowie den EU-Besitzstand auf dem Gebiet der Produktvorschriften in Bezug auf dieses Kapitel ordnungsgemäß um- und durchzusetzen.

Kapitel 2 – Freizügigkeit der Arbeitnehmer

- Moldau weist nach, dass es über ausreichende Strukturen und Durchsetzungskapazitäten verfügt, um den EU-Besitzstand im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bis zum Zeitpunkt des Beitritts vollständig umzusetzen.

Kapitel 3 – Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr

- Moldau hat ein Verzeichnis der reglementierten Berufe im Sinne des einschlägigen EU-Besitzstands angenommen, in dem die zu dem jeweiligen Beruf gehörenden Tätigkeiten und die Begründungen für die Reglementierungen aufgeführt sind, und dieses der Europäischen Kommission vorgelegt.
- Moldau hat eine Angleichung an die Mindestanforderungen für Ausbildungen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG in der geänderten Fassung vorgenommen und die Studienprogramme, in deren Rahmen Qualifikationen für reglementierte Berufe erworben werden, an diese Anforderungen angeglichen.

- Moldau hat die horizontale Verordnung über Dienstleistungen durch die Einbeziehung der Dienstleistungsrichtlinie an den EU-Besitzstand angeglichen und weist einen fortgeschrittenen Grad der Angleichung der sektorspezifischen Rechtsvorschriften und bei der diesbezüglichen Verwaltungskapazität nach.
- Moldau hat die Angleichung an den EU-Besitzstand vollzogen, indem alle Staatsangehörigkeitserfordernisse in Bezug auf den Zugang zu und die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten aufgehoben sind, mit Ausnahme der Anforderungen, die gemäß Artikel 51 AEUV gerechtfertigt und angemessen sind. Diese Änderungen müssen spätestens zum Zeitpunkt des Beitritts anwendbar sein.

Kapitel 4 – Freier Kapitalverkehr

- Moldau hat die Angleichung an den Besitzstand in Bezug auf den Kapitalverkehr vollzogen und weist nach, dass es in der Lage sein wird, ihn bis zum Beitritt vollständig umzusetzen, indem es sicherstellt, dass bis dahin alle verbleibenden Beschränkungen aufgehoben sind.
- Moldau hat die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich des Zahlungsverkehrs vollzogen, insbesondere in Bezug auf Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Richtlinie über Zahlungsdienste in der geänderten Fassung), grenzüberschreitende Zahlungen und den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, und weist nach, dass es in der Lage sein wird, diesen Besitzstand bis zum Beitritt vollständig umzusetzen.
- Moldau hat die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (insbesondere der Geldwäscherichtlinie, der Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Geldtransferverordnung in der geänderten Fassung) vollständig vollzogen. Moldau weist ausreichende Verwaltungskapazitäten nach, um die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ordnungsgemäß um- und durchzusetzen, und macht greifbare Fortschritte auf dem Weg zu einer soliden Erfolgsbilanz. Moldau weist nach, dass es bereit sein wird, den Besitzstand ab dem Tag des Beitritts vollständig umzusetzen.

Kapitel 6 – Gesellschaftsrecht

- Moldau hat seine Rechtsvorschriften an die allgemeinen Bestimmungen des EU-Besitzstands in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Gesellschaftsgründung und Eigenmittelanforderungen sowie Gründung und Funktionsweise von Kapitalgesellschaften angeglichen.
- Moldau hat seine Rechtsvorschriften an den Besitzstand in Bezug auf Offenlegungspflichten bezüglich Unternehmen und Zweigniederlassungen und den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht angeglichen, einschließlich der Anforderungen an das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS).
- Moldau hat seine Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand in Bezug auf inländische Verschmelzungen und Spaltungen, Gründungen und Eigenmittelanforderungen angeglichen; es hat seine Rechtsvorschriften auch in den Bereichen grenzüberschreitende Tätigkeiten (Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen) sowie Gründung und Funktionsweise von Kapitalgesellschaften angeglichen.
- Moldau hat seine Gesetze über Kapitalmärkte und die entsprechenden Durchführungsvorschriften an den EU-Besitzstand angeglichen, zu dem die geltende Fassung der Transparenzrichtlinie gehört. Moldau hat ferner sein Finanzberichterstattungssystem, einschließlich der Durchführungsvorschriften, an den EU-Besitzstand angeglichen, zu dem die Rechnungslegungsrichtlinie in der geänderten Fassung gehört.
- Moldau hat seine Rechtsvorschriften an die geänderte Fassung der Richtlinie über Aktionärsrechte und die Übernahmerichtlinie angeglichen und stellt sicher, dass es die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit ab dem Tag des Beitritts umsetzen kann.
- Moldau hat seine Rechtsvorschriften im Bereich Abschlussprüfungen, einschließlich der Durchführungsvorschriften, an die geltende Fassung der Abschlussprüfungsrichtlinie angeglichen und nachgewiesen, dass das System der öffentlichen Aufsicht über tragfähige und ausreichende Verwaltungskapazitäten für die Um- und Durchsetzung des EU-Besitzstands verfügt.

Kapitel 7 – Vorschriften über geistiges Eigentum

- Moldau nimmt alle Änderungen an seinen Gesetzen vor, die erforderlich sind, damit ab dem Zeitpunkt des Beitritts die Erschöpfung von Rechten auf EU/EWR-Ebene in allen Bereichen gilt.
- Moldau hat seine Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand in den Bereichen Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, gewerbliche Schutzrechte und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums angeglichen.
- Moldau sorgt dafür, dass ausreichende Verwaltungskapazitäten, einschließlich der AGEPI, für die Eintragung von Rechten des geistigen Eigentums vorhanden sind, und wird eine wirksame Durchsetzung durch die einschlägigen Verwaltungsbehörden und durch das Zivilrecht und – gegebenenfalls – durch das Strafrecht vorweisen.

Kapitel 8 – Wettbewerbspolitik

- Moldau hat die Angleichung an den EU-Besitzstand im Rahmen des Kapitels zur Wettbewerbspolitik vollzogen.
- Moldau hat ausreichende Kapazitäten in Verwaltung und Justiz in den Bereichen Kartellrecht, Fusionen und Kontrolle staatlicher Beihilfen aufgebaut.
- Moldau hat eine solide Durchsetzungsbilanz im Bereich Kartellrecht und Fusionen nachgewiesen, einschließlich Erfolgen bei der wirksamen und effizienten administrativen und gerichtlichen Verfolgung von Verstößen, gegebenenfalls auch im Wege der Verhängung abschreckender Sanktionen.
- Moldau hat eine solide Durchsetzungsbilanz im Bereich der Kontrolle staatlicher Beihilfen nachgewiesen, einschließlich Erfolgen in Bezug auf die vorherige Anmeldung von Beihilfen, einer gründlichen Bewertung und einer wirksamen Angleichung der Beihilfemaßnahmen und -regelungen an den EU-Besitzstand sowie wirksamer und effizienter administrativer und gerichtlicher Überwachung, gegebenenfalls auch durch Rückforderung rechtswidriger und unvereinbarer Beihilfen.

Kapitel 9 – Finanzdienstleistungen

- Moldau hat bei der Angleichung an den Besitzstand im Bereich Banken und Finanzkonglomerate, insbesondere in Bezug auf Eigenmittelanforderungen, Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten, Einlagenschutz sowie Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, einen fortgeschrittenen Stand erreicht und nachgewiesen, dass die Kapazität zur vollständigen Angleichung an den Besitzstand vor dem Beitritt und zu dessen Um- und Durchsetzung ab dem Tag des Beitritts gegeben ist.
- Moldau hat bei der Angleichung an den Besitzstand im Bereich Versicherung (einschließlich Solvabilität II) und betriebliche Altersversorgung, insbesondere in Bezug auf Lebensversicherung, Rückversicherung, Versicherungsvertrieb und Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, einen fortgeschrittenen Stand erreicht und nachgewiesen, dass es bereit sein wird, den Besitzstand ab dem Tag des Beitritts umzusetzen.
- Moldau hat bei der Angleichung an den Besitzstand im Bereich der Finanzmarktinfrastruktur, einschließlich Clearing und Abrechnung, insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit von Abrechnungen und Finanzsicherheiten, einen fortgeschrittenen Stand erreicht und nachgewiesen, dass es bereit sein wird, den Besitzstand ab dem Tag des Beitritts umzusetzen.
- Moldau hat bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Wertpapiermärkte, Wertpapierdienstleistungen und Vermögensverwaltung, insbesondere in Bezug auf den Rahmen für Märkte für Finanzinstrumente, Prospekte, Transparenz und Marktmissbrauch sowie in Bezug auf Vermögensverwaltung, einen fortgeschrittenen Stand erreicht und nachgewiesen, dass es bereit sein wird, den Besitzstand ab dem Tag des Beitritts umzusetzen.
- Moldau hat bei der Angleichung an den Besitzstand im Bereich des digitalen Finanzwesens, insbesondere in Bezug auf die operationale Resilienz und Kryptowerte, einen fortgeschrittenen Stand erreicht und nachgewiesen, dass es bereit sein wird, den Besitzstand im Bereich des digitalen Finanzwesens und des nachhaltigen Finanzwesens ab dem Tag des Beitritts umzusetzen.

- Moldau hat nachgewiesen, dass seine Regulierungs- und Aufsichtsbehörden tragfähig und unabhängig sind, mit hohen Standards in Bezug auf Integrität – im Einklang mit den Anforderungen der verschiedenen sektorspezifischen Rechtsvorschriften – und mit ausreichenden Verwaltungskapazitäten für die Um- und Durchsetzung des Besitzstands im Bereich der Finanzdienstleistungen.

Kapitel 28 – Verbraucher- und Gesundheitsschutz

- Moldau hat einen fortgeschrittenen Stand bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der allgemeinen Produktsicherheit und des Verbraucherschutzes (einschließlich des EU-Besitzstands in den Bereichen private Rechtsdurchsetzung, Garantien und digitale Inhalte) erreicht und gewährleistet den Schutz der Interessen der Verbraucher, ihre Sicherheit, den Aufbau von Kapazitäten für Verbraucherorganisationen, eine wirksame Durchsetzung und das Recht auf Wiedergutmachung. Moldau weist nach, dass ausreichende Verwaltungsstrukturen mit hohen Standards in Bezug auf Integrität und Durchsetzungskapazitäten, einschließlich des erforderlichen Maßes an Unabhängigkeit, vorhanden sein werden, um den EU-Besitzstand bis zum Zeitpunkt des Beitritts ordnungsgemäß umzusetzen.
- Moldau hat einen fortgeschrittenen Stand der Angleichung an die EU-Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen zur Eindämmung des Tabakkonsums sowie an ihre vollständige und ordnungsgemäße Um- und Durchsetzung erreicht.
- Moldau hat die Angleichung an den EU-Besitzstand in den Bereichen Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, Blut, Gewebe, Zellen und Organe, Human- und Tierarzneimittel, Medizinprodukte vollzogen und einen fortgeschrittenen Stand der Angleichung an den übrigen EU-Besitzstand im Bereich der öffentlichen Gesundheit erreicht; es weist nach, dass es über die erforderlichen Verwaltungskapazitäten und das erforderliche Maß an Integrität verfügt, einschließlich eines tragfähigen Überwachungssystems/einer tragfähigen Aufsichtsbehörde, um den EU-Besitzstand zur öffentlichen Gesundheit in allen diesen Bereichen ordnungsgemäß um- und durchsetzen zu können und bis zum Zeitpunkt des Beitritts die vollständige Angleichung zu erreichen.

* * *

Die Fortschritte bei der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen Umsetzung werden bis zum Abschluss der Verhandlungen weiter verfolgt. Die EU weist darauf hin, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwaltungskapazität Moldaus und seiner Fähigkeit zur vollständigen rechtlichen Angleichung an den Besitzstand in allen unter dieses Cluster fallenden Sektoren sowie weitere Fortschritte bei der Um- und Durchsetzung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen den Kapiteln dieses Clusters und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Moldaus mit dem EU-Besitzstand und die Fähigkeit des Landes zur Umsetzung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Moldau, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Cluster anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands zu unterbreiten.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen wird die Konferenz zu gegebener Zeit auf dieses Cluster zurückkommen müssen.

Die EU weist ferner darauf hin, dass sich der EU-Besitzstand zwischen dem 7. Oktober 2026 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.